

Neufassung der Erhaltungssatzung für das Wohngebiet „Bahnhofstraße / Rudi-Arndt-Straße,,

Präambel

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), und gemäß des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat Wolfen in seiner Sitzung am 20.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgendes Gebiet:

Bahnhofstraße	ungerade Hausnummern von 17a - 43b
Thälmannstraße	5a-k
Rudi-Arndt-Straße	gerade Hausnummern von 10a - 20b

Das betreffende Gebiet ist im beigefügten Plan gekennzeichnet.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Ziel dieser Satzung ist die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart dieses Gebietes. Deshalb bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt.

Zur Genehmigung ist ein schriftlicher Antrag in 2-facher Ausfertigung mit einer detaillierten Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen (Fotos, Kostenangebote o.ä.) bei der Stadt Wolfen einzureichen.

Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die in den § 26 Nrn. 2, 3 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht, errichtet oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EURO geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

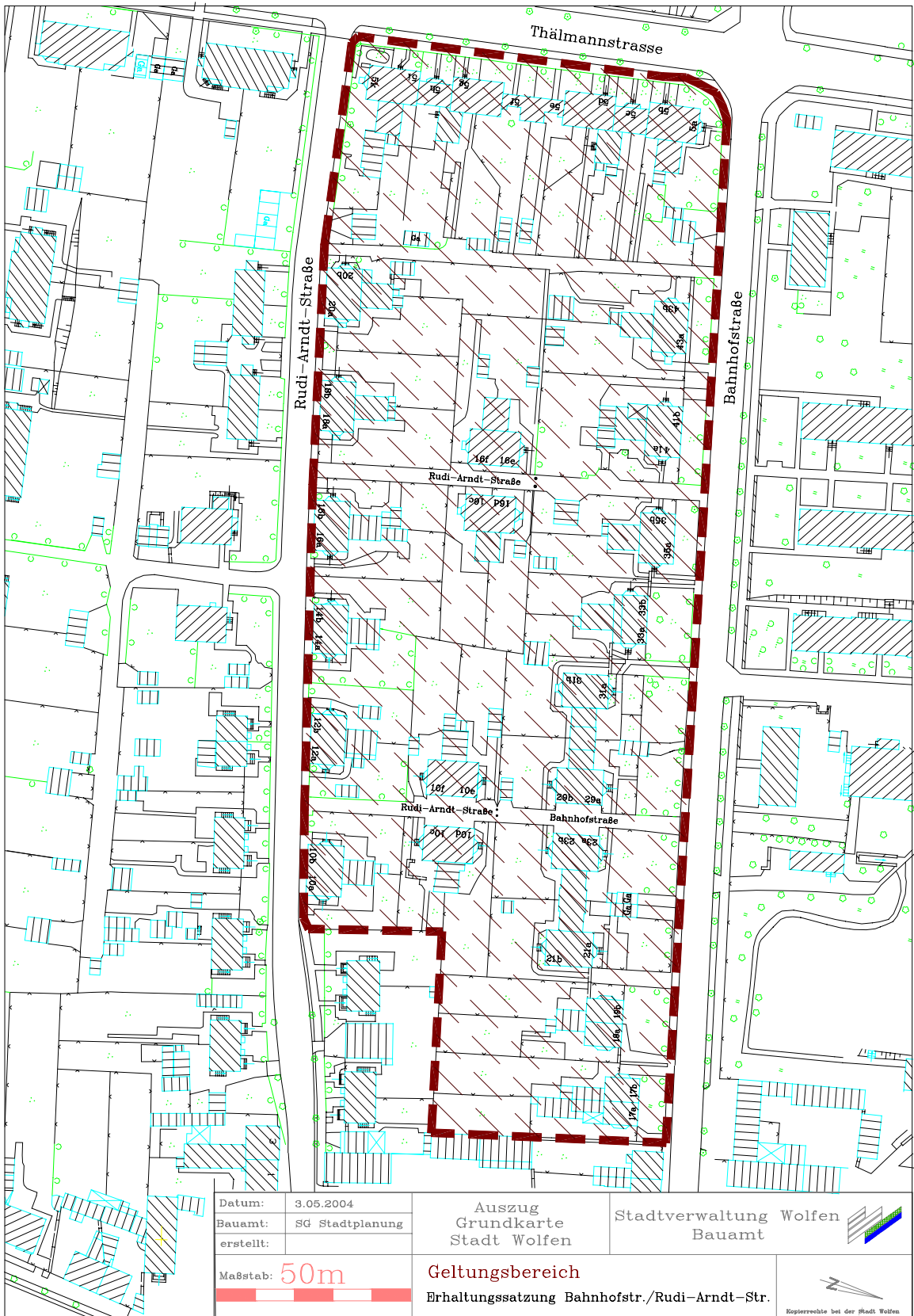
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl. Nr. der Satzung	Beschl. Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderungen	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung in "WSN"
32/04		Neufassung der Erhaltungssatzung für das WG „Bahnhofstraße/R.- Arndt-Str.“	20.10.2004	Ausgabe 22/2004 vom 19.11.2004


Anlage:
Lageplan



Datum: 3.05.2004
 Bauamt: SG Stadtplanung
 erstellt:

Auszug
 Grundkarte
 Stadt Wolfen

Stadtverwaltung Wolfen
 Bauamt

Maßstab: **50m**


Geltungsbereich
 Erhaltungssatzung Bahnhofstr./Rudi-Arndt-Str.


 Kopierrechte bei der Stadt Wolfen